
Wolfgang Kersting

Kritik des genethischen Fundamentalismus

Je weiter sich die Dynamik des wissenschaftlich–technischen Fortschritts entfaltet, um so stärker wird unsere moralische Unsicherheit. Die Verknappung des Selbstverständlichen macht auch vor dem Moralfundus nicht halt. Eine dramatische Zuspitzung erfährt die Situation, wenn der Mensch selbst sich nicht mehr selbstverständlich ist, weil neu eröffnete Selbstgestaltungsmöglichkeiten sein natürliches Relief verschwimmen lassen, wenn die kulturelle Selbsterschaffung des Menschen durch den Zugewinn gen-demiurgischer Kompetenz die überkommenen natürlichen Beschränkungen abwerfen kann und der Mensch seine eigene Natur bis in die genetische Konstitutionstiefe hinein als Verfügungsobjekt gewinnt. Die Wissenschaft vermag dafür zu sorgen, daß das Pico-della-Mirandola-Projekt der menschlichen Selbsterschaffung in einem Maße Gestalt annehmen kann, wie es sich der Renaissancedenker selbst nicht vorstellen konnte. Diese Freiheit macht schwindeln. Und nichts, was uns vor ihr schützen könnte. Anfangs, so Kant in seiner Erzählung vom »Muthmaßlichen Anfang der Menschengeschichte«, leitete uns der Instinkt, »diese Stimme Gottes«, und alles war noch gut. Dann »fing aber die Vernunft bald an sich zu regen«, und der Mensch »entdeckte in sich ein Vermögen, sich selbst eine Lebensweise auszuwählen und nicht gleich anderen Thieren an eine einzige gebunden zu sein«.¹ Diese neugewonnene Freiheit barg aber in sich die Gefahr der Selbstzerstörung. Das Erhaltungspensum, die bislang durch die »Stimme Gottes« erbracht worden ist, mußte die emanzipierte Vernunft nun selbst aufbringen. Sie mußte der Überforderung durch die Fülle der Möglichkeit begegnen, Ordnung in ihre Maximen, Zwecke und Handlungen bringen, die »Freiheit unter Gesetze der Einheit« stellen.² Jetzt hat sich aber die technische Verfügungskompetenz auf Bereiche ausgedehnt, auf denen menschliches Handeln noch ungewohnt ist und die jenseits der angestammten und unangefochtenen Zuständigkeit der Vernunftmoral liegen. Vernunftautonomie und Verfügungsmacht klaffen auseinander. Mit ihren biowissenschaftlichen Fortschritten steht die moderne Zivilisation vor einer Situation, in der die traditionelle Orientierungsleistung der modernen Moral versagt, in der der Autonomiezuwachs des Könnens sich dem Reglement des autonomen Sollens immer mehr entzieht. Die herkömmliche

1 Kant, »Muthmaßlicher Anfang der Menschengeschichte«, *Akademie-Ausgabe*, Bd. VIII, S. III f.

2 Kant, *Reflexionen*, AA, Bd. XIX, S. 280.

Moral kann das Machtvakuum nicht schließen, das durch die biotechnologische Schicksalsentmachtung entstanden ist. Die neuen Ethiken, die dem Emanzipationszug der Genommedizin hinterherhasten, können sich auf keinerlei Rückendeckung durch moralische Selbstverständlichkeiten verlassen.

Der Grund dafür ist nicht schwer zu finden. Der Protagonist unseres traditionellen Moralverständnisses ist der geborene, handlungsfähige und einsichtige Mensch, der mit seinesgleichen in gesellschaftlichen Verhältnissen lebt. Das unseren Moralvorstellungen eingeschriebene Ideal ist der gesellschaftliche Umgang freier, selbstbestimmter Menschen miteinander, ist ein Zusammenleben, das auf den beiden Säulen der wechselseitigen Achtung und der Solidarität ruht. Diese Anwendungssituation prägt die Semantik unserer Moralbegriffe; sie liefert auch den Erfahrungsstoff, aus dem unsere moralischen Hoffnungen und unsere moralischen Befürchtungen geformt sind. Und ihr entstammen auch die Bilder von Not und Tod, von Schmerz und Qual, von Elend und Demütigung, von Ausbeutung, Erniedrigung und Verwahrlosung, die unsere Vorstellungswelt bevölkern und unseren Moralbegriffen Bedeutung und handlungsleitende Wirksamkeit verleihen. Man soll sich von der logischen Unabhängigkeit des Normativen nicht täuschen lassen. Unsere Moralbegriffe haben eine komplexe Bedeutung, die empirische, ästhetische und imaginative Dimensionen umfaßt. Wenn die Begriffe diesen Erfahrungs- und Vorstellungsraum verlassen, werden sie dieser sinngebenden Bedeutungselemente beraubt und verlieren ihre lebensweltliche Verständlichkeit.

Das hat die medizinethische und bioethische Diskussion von Beginn an gezeigt. Um die Begriffe des Menschenrechts und der Menschenwürde für die moralische Normierung von Reproduktionsmedizin und Genetik zu nutzen, wird der Anwendungsbereich der rechtsethischen Großprädikate auf das gesamte biologische Entwicklungsstadium des Menschen ausgedehnt. Das führt zur Rückdatierung des Beginns des rechtspersonalen Status auf den Zeitpunkt der Befruchtung. Aber nicht nur wird die Klasse der Menschenrechtssubjekte auf befruchtete Eizellen und Embryonen ausgedehnt, auch die Menschenrechte werden vermehrt. Um Gentechnik, Reproduktionsmedizin und Präimplantationsdiagnostik in die Schranken zu weisen, wird ein Recht auf Naturwüchsigkeit, auf Unantastbarkeit der natürlichen Prägung, auf ungeplante Identität, auf Unvollkommenheit dekretiert. Das Menschenrecht wird wieder zum Naturrecht; und reproduktionsmedizinische und gentechnische Handlungen gewinnen die Qualität von *peccata contra naturam*. Umgekehrt wird der Körper in seiner kontingenten Befindlichkeit zum Tempel des Seins erklärt. Die Situation entbehrt nicht der Paradoxie: *Eine als moralisch bedeutungsvoll angesehene Natürlichkeit des Menschen wird gegen die technologischen Folgen der wissenschaftlichen Naturalisierung des Menschen in Stellung gebracht.* Entsprechend muß die

therapeutische Absicht der Genommedizin in Zweifel gezogen, die Ethik des Heilens als flacher Eudämonismus diskreditiert werden. Manche bioethische Fundamentalisten unterscheiden sich kaum noch von Sektierern, der selbst bei Androhung gesetzlicher Strafen keine medizinische Behandlung ihre kranken Kinder erlauben, weil dies mit ihrem Glauben an einen vorsorglichen und omnipotenten Gott nicht vereinbar sei.

Die extensionale wie intensionale Ausdehnung unserer Menschenrechtsmoral in der bioethischen Debatte ist bedenklich. Nicht weil dadurch die Gefahr eines naturalistischen Fehlschlusses drohen würde: denn gleichgültig welches Entwicklungsstadium und Erscheinungsbild menschlichen Lebens wir vor uns haben, nie lassen sich Handlungsanweisungen aus seiner Beschaffenheit gewinnen. Bedenklich ist diese Strategie der moralischen Landgewinnung, weil sie zur logischen Zerdehnung und semantischen Entleerung unserer moralischen Grundbegriffe führt. In meinen Augen ist es eine ungeheuerliche Mißachtung menschlichen Leids, das Erniedrigen, Quälen und Töten, das Foltern, Vergewaltigen und Verwahrlosen von Mitmenschen dem forschnerlichen Umgang mit empfindungslosen humanbiologischen Zellansammlungen gleichzusetzen. Und schwer leidenden Kranken, die sich von Stammzellenforschung und Gewebezüchtung eine Linderung ihres Zustandes, die Wiedergewinnung wichtiger körperlicher Funktionen, die Rückkehr eines Stücks physischer Normalität erhoffen, aus dem ontologisch verbrämten Katechismus des Duldens vorzulesen, ist Zynismus. Hier drückt sich keine delikate moralische Empfindsamkeit aus, hier wird Moral dem menschlichen Leben entrückt. Der Erfahrungs- und Leidenszusammenhang, der insbesondere unseren rechtsmoralischen Grundbegriffen Bedeutung verleiht, wird durch abstrakte Befürchtungsszenarien ersetzt. Und ich glaube auch nicht, daß diejenigen, die in der Embryonenforschung und therapeutischen Embryonennutzung, im Klonen, in Stammzellenentnahme und Gewebezüchtung Angriffe auf Menschenrecht und Menschenwürde erblicken, ihren eigenen Begriffen trauen und die Konsequenz aufbringen, die diese von ihnen verlangen. Man denke nur an die argumentativen Verrenkungen, mit denen das Problemgebiet der Embryonenforschung und Präimplantationsdiagnostik als menschenethischer Sonderbereich deklariert wird, der keinerlei Gemeinsamkeiten mit der Abtreibungsfrage und den basalen Technologischen der Reproduktionsmedizin habe. Die Verletzung von Menschenrechten, die Zufügung von Unrecht ist etwas anderes als wissenschaftliche Embryonennutzung mit der Absicht, mehr über Erbschäden zu erfahren und genetische Therapien zu entwickeln, erst recht, wenn diese Forschung wissenschaftsethisch kontrolliert und unter gesellschaftlicher Aufsicht stattfindet. Denn ich rede keinem unkontrollierten genomwissenschaftlichen Ansturm auf die Forschungslabore und Patentämter das Wort. Die Alternativen erschöpfen sich ja nicht mit dem seins- und

körperreligiösen Fundamentalismus hier und einer moralisch freigelassenen, bedenkenlosen genomwissenschaftlichen und genommedizinischen Hantiererei dort.

Wenn wichtige Unterschiede begrifflich eingeebnet werden, verschwinden nicht die Unterschiede, sondern verlieren die Begriffe ihre Distinktionskraft. Sie bilden den Unterschied innerlich ab und legen sich in eine Kernbedeutung und eine Nebenbedeutung auseinander. Der Begriff tritt als Metapher neben sich, und zwischen beiden blüht die uneigentliche Rede. Deren praktischer Ausdruck ist inkonsistentes Verhalten. Wäre wirklich das Menschenrecht von Embryonen und das Menschenrecht uns von Angesicht zu Angesicht gegenüberstehender Mitmenschen von gleichem Rang, dürfte es keine Fristenregelung geben, müsste In-vitro-Fertilisation strikt untersagt sein, müssten bestimmte Verhütungsstrategien gesetzlich verboten werden. Und wenn schon der Gesetzgeber sich die Inkonsistenz erlaubt, einerseits Embryonen unter gesetzlichen Schutz zu stellen, andererseits aber embryonenverschleißende künstliche Befruchtung gesetzlich nicht zu verbieten, so darf man es doch dem Anhänger des weiten Menschenwürdebegriffs eigentlich nicht durchgehen lassen, in seinen Wertungen hier Unterschiede zu machen. Der Preis ist hoch, der entrichtet werden muß, wenn sich das Unbehagen an der Gentechnik in menschenrechtsmoralische Begriffe kleidet und bereits einer befruchteten und entwicklungsfähigen menschlichen Eizelle unverhandelbaren Rechtsschutz geben möchte.

Um diesen Preis zu senken, muß die Differenz zwischen begrifflicher und metaphorischer Menschenrechts-Rede eingeebnet werden. Das ist aber nur möglich, wenn die Menschenrechtsmoral nicht als normativer Selbstaussdruck einer modernen, säkularen Gesellschaft verstanden wird, sondern wertontologisch redefiniert und als Ausdruck des Wertes und der Heiligkeit menschlichen Lebens ausgelegt wird. Es liegt nahe, sich dabei der Sprache der christlichen Religion zu bedienen. Aber gleichgültig, ob man mit den Interpretamenten der Schöpfung, der Beseelung und der Gottesebenbildlichkeit arbeitet oder auf die Tradition einer impersonalen Naturmetaphysik zurückgreift: in beiden Fällen nimmt man Zuflucht zu einer umfassenden normativen Hintergrundontologie, über die die Geschichte der gesellschaftlichen Selbstinterpretation schon lange hinweggegangen ist. In der Tat erlebt das vorneuzeitliche und vorwissenschaftliche Naturverständnis in der bio- und genethischen Debatte eine Renaissance. Auch darin folgt diese den Spuren der von ihr abgelösten ökologischen Debatte. Damals wollten viele die Natur wieder heiligen, sie mit Sinn und Wert begaben, um sie vor dem zerstörerischen Zugriff der zivilisatorischen Trinität aus Wissenschaft, Technik und Ökonomie zu schützen. In der genethischen Debatte ist dieses Vorhaben dann auf die Anstrengung geschrumpft, die menschliche Natur vor der menschlichen Technik zu retten. Da aber menschliche Technik selbst zur menschlichen Natur gehört, Menschen seit je Technik eingesetzt haben, um die Widerstände,

die die natürlichen Gegebenheiten ihren Interessen und Wünschen entgegensetzen, zu überwinden, muß die menschliche Natur in ihrer biologischen Verfaßtheit ontologisch geädelt werden, um sie zu tabuisieren, unverfügbar zu machen. Das führt dazu, daß der an Selbstbestimmung interessierte Mensch aus dem Begriff des Menschenrechts ebenso verschwindet wie der leidende, geschundene und getötete Mensch aus dem Begriff der Menschenrechtsverletzung: Menschenrechtsverletzungen sind dann vordringlich abstrakte Wertverletzungen. Einher geht mit dieser wertontologischen Umdeutung des Menschenrechtsbegriff dann oft auch eine Rehabilitierung des Schicksals und die Aufforderung, in Demut das Gegebene hinzunehmen und auf die Veränderung des Veränderlichen zu verzichten. Denn eine andere Auskunft können diejenigen, die die Embryonenforschung für rechtsmoralisch unzulässig erklären, denjenigen, die sich für sich und andere, auch für ihre Kinder, von dem gentechnischen Fortschritt ein Beendigung schwerer Leiden erhoffen, nicht geben.

Der Fundamentalismus oder, wie er auch genannt worden ist, die »Ethik des kategorischen Fundaments«³, hat sicherlich einen großen epistemologischen Vorzug, den Vorzug der Komplexitätsreduktion. Er ist hinsichtlich seiner praktischen Konsequenzen klar, eindeutig und gibt Orientierungssicherheit. Sind die normativen Prädikate, die wir uns selbst zuschreiben, auf jedes Stadium der Entwicklung des menschlichen Lebens auszudehnen, dann sind die Dispositionsgrenzen der Fortpflanzungsmedizin, der Gentechnik, aber auch der Sterbehilfe klar bestimmt. Geht man von einer komplexeren Sicht aus, betrachtet man unsere Selbstinterpretation als bewegliches semantisch-kriterielles Bedingungsgefüge von moralischen, bewußtseinstheoretischen und biologischen Prädikaten, dessen Beweglichkeitsspielraum durch Zuschreibungsdiskussionen ausgemessen wird, in denen die qualitativen und quantitativen Begrenzungen technisch-menschlicher Verfügungsgewalt über den sich entwickelnden menschlichen Organismus argumentativ festgelegt werden, dann müssen Entscheidungen gefällt werden, die grundsätzlich unter Revisionsvorbehalt stehen.

Die Problematik derartiger Entscheidungen wird deutlich, wenn man sich die Diskussion um den Zeitraum *post fertilisationem* betrachtet, in dem die experimentelle Embryonenforschung arbeiten darf. So schreibt etwa Michael Lockwood in seinem Artikel »The Warnock Report: A Philosophical Appraisal«: »It would seem to me a tragedy if, as a society, we were to deny people suffering from crippling diseases the possibility of a cure, because we had set the limit on keeping embryos alive in the laboratory at fourteen days, rather than, say, twenty.«⁴ »Rather than, say, twenty«:

3 Reinhard Löw, »Gen und Ethik«, in: Peter Koslowski u. a. (Hg.), *Die Verführung durch das Machbare*, Stuttgart 1983.

4 In: Michael Lockwood (Hg.), *Moral Dilemmas in Modern Medicine*, Oxford 1985, S. 167.

hier scheint die Argumentationsebene schon abschüssig zu werden und sich dem »slippery slope«⁵ zuzuneigen, gegen den der Ethiker des kategorischen Fundaments sein ›Obsta principiis‹ setzt. Die Diskussion, an der sich Lockwood hier beteiligt, liegt zwar schon ein wenig zurück. Aber die Heftigkeit der gegenwärtigen gen- und bioethischen Diskussion darf nicht zu dem Schluß verleiten, daß erst mit der Entschlüsselung des Genoms, erst mit den ersten schemenhaften Umrissen des Stammzellenforschungsprogramms die Debatte um die moralische Zulässigkeit gentechnischen und genommedizinischen Handelns entbrannt sei. Die genethische Diskussion ist mittlerweile zwei Dekaden alt; und die wesentlichen Argumente und Argumentationspositionen sind seit geraumer Zeit bekannt.

Fragt man übrigens die Ethik des kategorischen Fundaments nach einer Begründung für ihre These von der Koextensivität des biologisch Humanen und des moralisch Personalen, dann erhält man die überraschende Antwort, daß diese These einer Entscheidung entspringt. Damit erweist sich die Ethik des kategorischen Fundaments einmal als theologieunabhängige Ethik, denn sie macht von der theologischen Annahme der Gottesebenbildlichkeit und dem Beseelungskonzept keinen Gebrauch. Damit macht die Ethik des kategorischen Fundaments auch deutlich, daß ihr kein naturalistischer Fehlschluß vorzuwerfen ist, sie nicht als Speziesismus, als Gattungs-egoismus zu kritisieren ist. Erfährt man, daß die Etablierung des kategorischen Arguments in der bioethischen Argumentation das Resultat einer Entscheidung ist, möchte man auch die Gründe hören: Am Anfang aller ethischen Argumentation, so schreibt Löw, »steht eine Entscheidung, aus der alles übrige folgt. Es geht um die Frage: ist eine menschliche Eizelle [...] der menschlichen Species zuzurechnen und genießt daher den vom Bundesverfassungsgericht garantierten vollen Schutz seines Lebens, oder ist dieses Gebilde nichts als ein hochkomplexes Konglomerat organischer Verbindungen in einem organischen Milieu. Ich sprach davon, daß es sich um eine Entscheidung handelt. Der lebende Mensch ist nämlich frei, es so oder so zu sehen. Es ist deswegen auch eine unter ethischen Kriterien stehende Handlung, also eine Frage der Praxis, nicht nur der Theorie. Wir müssen die Konsequenzen in beiden Fällen genau durchdenken.« Und weiter heißt es: Entscheiden wir uns gegen das kategorische Fundament, dann »ist ein Neugeborenes weniger schutzberechtigt als ein erwachsener Schäferhund. Mit dieser Entscheidung erkennt der Mensch diese Zelle frei als einen teleologisch verfaßten Keim an, aus welchem ein gleich Freier hervorgehen soll.«⁶

5 Vgl. Bernard Williams, »Which Slopes are Slippery?«, in: Michael Lockwood (Hg.), *Moral Dilemmas in Modern Medicine*, a. a. O.; David Lamb, *Down the Slippery Slope*, London 1988.

6 Reinhard Löw, »Gen und Ethik«, a. a. O., S. 40 ff.

Das ist merkwürdig genug: Das sich gegen das liberale Fundament und seine konsequentialistische, Nutzen und Risiken gegeneinander verrechnende Regulierungsstrategie stellende kategorische Fundament wirbt für sich selbst mit einer konsequentialistischen Überlegung, mit der Aufforderung, sich die Konsequenzen der beiden zur Entscheidung stehenden Ethikwahlhandlungen vorzustellen und sich dann zu fragen, welcher vermutete Folgezustand wünschenswerter ist. Damit hat die Ethik des kategorischen Fundaments eine eindeutige metaethische Struktur: ihre Basis bildet ein regelutilitaristisches Argument. Der Regelutilitarismus unternimmt es, den auf die Folgen einzelner Handlungen konzentrierten klassischen Utilitarismus mit den deontologisch gefärbten Überzeugungen unseres moralischen Bewußtseins zu versöhnen, und integriert die diversen ›Du-sollst-nicht-p‹-Gebote in das utilitaristische System, indem er auf die gesamtgesellschaftliche Nützlichkeit ihrer Geltung aufmerksam macht; das läuft auf eine Funktionalisierung des Deontologischen hinaus.

Konsequentialistische Argumente sind in ihrer Überzeugungskraft abhängig davon, daß die impliziten empirischen Behauptungen übernommen werden können; das gilt auch für konsequentialistische Überlegungen auf der zweiten Reflexionsstufe. Nur der wird sich der Entscheidung für das kategorische Fundament anschließen können, der dem empirischen Gehalt der Befürchtungen zustimmt und die Bewertung dieser antizipierten Folgezustände teilt. Er wird sich dieser Entscheidung nicht anschließen, wenn er sich das durch Begründungsargumentation selbst nicht vermittelbare Bewertungssystem nicht zu eigen machen kann. Ebenso wird er vom kategorischen Fundament Abstand nehmen, wenn er über die *Tertium-non-datur*-Dramatik der Löwschen Schilderung der Entscheidungssituation verärgert ist. Denn es ist nicht nur so, daß es dritte und vierte genetische Argumentationsperspektiven gibt; es kann sogar sein, daß eine dieser Ethikalternativen einen weitaus wünschenswerteren gesellschaftlichen Zustand impliziert und sich damit als dem kategorischen Fundament überlegen – und zwar an dessen eigenem konsequentialistischen Kriterium gemessen – erweist.

Ich vermag mich dem Fundamentalismus nicht anzuschließen und teile auch nicht seine Befürchtung, daß jenseits des kategorischen Fundaments der sittliche Widerstand gegenüber technologischen Begehrlichkeiten erlahmt und wir mit der Zulassung von Indikationen und Fristen in eine unkontrollierbare ›Slippery-slope‹-Situation geraten. Ich plädiere entschieden für eine Modernisierung der Ethik, für eine die begrenzten Kapazitäten regelanwendender Rationalität erweiternde inventive Ethik der aktiven moralischen Gestaltung der neuen modernisierungserzeugten Problemfelder im Rahmen einer deliberativen Moralfortbildung, für eine deliberative moralische Rationalität, die pluralistisch und dissensfähig ist, die ihre Gestaltungsvorstellungen nach dem Vorbild wissenschaftlicher Hypothesenbildung begreift, sich

ihres experimentell-revidierbaren Charakters bewußt bleibt und die fälligen Entscheidungen im Rahmen einer offenen gesellschaftlichen Diskussion nach demokratischen Verfahrensregeln fällt. Deliberative Moralfortbildung ist notwendig, weil wir auf keinen Fundus moralischer Selbstverständlichkeiten mehr zurückgreifen können, um in den modernisierungsgenerierten bioethischen Problembereichen moralische Orientierung zu gewinnen. Gleichwohl werden wir keine neue Moralgrammatik erfinden können. Wir müssen mit dem bestehenden Material auskommen, nur vermögen wir mit ihm nicht mehr das beanstandungslose Regelwerk zu erstellen, das im Kernbereich gesellschaftlicher Intersubjektivität nach wie vor in fragloser Geltung steht. Wir müssen uns einen Modalitätssprung zumuten; wir müssen vom Kategorischen zum Hypothetischen übergehen. Und wir müssen *mutatis mutandis* noch einmal das Toleranzpensum lernen, das den Gläubigen zu Beginn der Neuzeit zugemutet wurde. Wir müssen lernen, damit zu leben, daß wir durch politische Entscheidungen zu Diskussionsverlierern werden können. Wir müssen lernen, mit der objektiven Folgenlosigkeit unserer subjektiven Wahrheiten zurechtzukommen. Denn mit dem Übergang vom Intersubjektivitätsbereich der Gesellschaft zu den randständigen Zonen der neu entstandenen Verfügungsmacht verlassen wir die Konsenszone des Selbstverständlichen und betreten die mit Dissensrisiken durchsetzte Sphäre des Tentativen. Freilich verlangt die Eingewöhnung in Ungewißheitsmanagement und Geltungshypothetizität nicht, im gesellschaftlichen Diskurs den Politiker zu imitieren und nur noch kompromißzielige Verlautbarungen zu machen. Mitnichten; die gesellschaftliche Diskussion würde ihren Charakter als Lernprozeß, als Instrument der Informationsbeschaffung für verbesserte gesellschaftliche Selbstverständigung verlieren, wenn alle unaufhörlich auf dem Weg zur Mitte wären. Der Ort des unerlässlich Konziliatorischen ist ausschließlich das Verfahren, das seine Mitglieder keinesfalls zu abgeschwächter Meinungsäußerung verurteilt, sondern starke Positionen verlangt und zu Sperrigkeit und Eigensinn ermuntert.

velbrueck online magazine

VELBRÜCK WISSENSCHAFT · Meckenheimer Straße 47 · D-53919 Weilerswist
www.velbrueck-wissenschaft.de · velbrueck@t-online.de

© Velbrück Wissenschaft 2002